

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Neufassung
der Lesehilfe zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser**

Vom 17. September 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Abs. 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) wurden mit Beschluss vom 19. März 2009 neu gefasst.

Der Qualitätsbericht war erstmals für das Berichtsjahr 2004 und zuletzt für das Berichtsjahr 2006 von den Krankenhäusern zu erstellen und im jeweiligen Folgejahr durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen sowie den Verband der privaten Krankenversicherung im Internet zu veröffentlichen. Da der Qualitätsbericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Abstand von zwei Jahren zu erstellen ist, erfolgt die nächste Veröffentlichung im Jahr 2009 über das Berichtsjahr 2008.

Als eines der Ziele des Qualitätsberichts wird die Information und Entscheidungshilfe für alle interessierten Personen, insbesondere im Vorfeld einer Krankenhausbehandlung, beschrieben. Der G-BA hat daher am 18. Dezember 2007 beschlossen, eine sogenannte „Lesehilfe“ zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu veröffentlichen. Diese soll insbesondere (potenziellen) Patientinnen und Patienten helfen, die Qualitätsberichte zu verstehen, ihre Inhalte richtig zu interpretieren und in ihrem Sinne zu nutzen. Sie führt zum besseren Verständnis für die Leserinnen und Leser in die Struktur des Qualitätsberichts ein und erläutert ihnen seinen Aufbau und seine Anwendung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Durch die Neufassung der Qb-R bedarf die bisherige Lesehilfe einer Anpassung. In diesem Zusammenhang wurden in die Teilbereiche *Einleitung, Teil A, B und C* der Lesehilfe zum Qualitätsbericht sowie in das *Fazit* alle rechtlichen, inhaltlichen und formalen Änderungen, die die zuständige Arbeitsgruppe für den aktuellen Qualitätsbericht erarbeitet hat und mit den Qb-R beschlossen wurden, eingepflegt. Desweiteren wurden die im Qualitätsbericht genannten Zahlen einem Update auf den aktuellen Stand unterzogen.

3. Verfahrensablauf

Mit Beschluss der Neufassung der Qb-R vom 19. März 2009 werden die neuen Qualitätsberichte über das Berichtsjahr 2008 bis spätestens 30. September 2009 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der gemäß § 6 Abs. 2 Qb-R nachgelieferten Angaben der externen vergleichenden Qualitätssicherung (zu Teil C-1 der Anlage 1) sowie der Qualitätsberichte gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Qb-R erfolgt jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres. Die zuständige Arbeitsgruppe hat die nötigen Anpassungen der Lesehilfe im Juli 2009 abgestimmt und einen Beschlussentwurf zur Neufassung vorgelegt. Der Unterausschuss hat dem Beschlussentwurf in seiner August-Sitzung zugestimmt und diesen an den G-BA zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 17. September 2009 weitergeleitet.

Berlin, den 17. September 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess